

JAHRESBERICHT 2010

RESPECT & CONTROL!



JUBILÄUM SKUS (1960 – 2010)

Übersicht

VORWORT	Seite 3
JUBILÉ / JUBILÄUM SKUS, 1. Dezember 2010	Seite 4
Accueil / Begrüssung	Seite 4
Aus den Anfängen der SKUS, Referat von Rechtsanwalt Dr. Hans-Kaspar Stiffler	Seite 16
Liberté – Limites – Sanctions, Résumé de l'exposé de Me Jean-Marc Schwenter	Seite 20
Eigenverantwortlichkeit und Verkehrssicherungspflicht – <i>RESPECT & CONTROL!</i> , Referat von Rechtsanwalt Heinz Walter Mathys, Präsident des Stiftungsrates und der Unfallverhütungskommission	Seite 21
JAHRESBERICHT	Seite 36
1. Personelles	Seite 36
2. Jahresrechnung 2010	Seite 36
3. Zwei- und dreiundzwanzigste Sitzung des SR	Seite 36
4. Kommissionssitzungen	Seite 37
5. Gesetzgebung und Rechtsprechung	Seite 37

Jahresbericht und Festschrift 50 Jahre SKUS

Der Präsident hat die Ehre und das Vergnügen seinen 21. Jahresbericht über die Tätigkeit der SKUS zu erstatten.

Der Berichterstatter, welcher seit dem 15. November 1989 in Personalunion den Stiftungsrat und die Unfallverhütungskommission präsidiert, dankt vorweg all jenen, die mit ihm in all den Jahren im Stiftungsrat und der UVK kompetent, gewissenhaft und loyal mitgearbeitet haben, sich als Nichtjuristen von der Notwendigkeit vernetzten Denkens überzeugen liessen und berechtigter Kritik zugänglich waren. Unfallverhütung ist Kopfarbeit. Halb- und Ungefährwissen ist nirgendwo gefährlicher als im Recht. Obwohl keine Risikosportart, ist Konfliktbewältigung, gerichtliche und aussergerichtliche, im Schneesport Realität. Die ständige Auseinandersetzung mit der Gesetzgebung, Doktrin und Rechtsprechung interessiert nicht einzig Staatsanwälte, Anwälte, Richter und Versicherer, sondern insbesondere die Betreiber und Benützer von Schneesportabfahrten, welche in Verantwortung stehen.

Das Berichtsjahr stand zum einen im Zeichen der vollständigen Überarbeitung und Herausgabe der Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten sowie derjenigen für Skifahrer und Snowboarder. Die SKUS-Richtlinien sind bundesgerichtlich als Sorgfaltsmassstab anerkannt.

Zum andern hat die SKUS am 1. Dezember 2010 in der PostFinance-Arena in Bern ihr 50-jähriges Jubiläum gefeiert. Adolf Ogi, ehemaliger Bundesrat, Sportminister und erster UNO-Sonderbeauftragter für Sport und Frieden, erläuterte in seiner Grussbotschaft die Bedeutung des Schneesports und der SKUS als gerichtlich anerkannte Autorität in der Unfallverhütung. Der Slogan **RESPECT & CONTROL!** ist motivierender Appell zu Eigenverantwortung! Das Fachorgan im Schneesport heisst SKUS.

Der Jahresbericht 2010 steht als **Festschrift** im Zeichen der Jubiläumsfeier der SKUS. Er enthält die präsidentiale Begrüssung mit dem Hinweis auf das sportpolitische Konzept des Bundesrates, welches im Schwerpunktbereich Gesundheit die Sport- und Bewegungsförderung zum Ziel hat, sowie die Referate von Hans-Kaspar Stiffler, Jean-Marc Schwenter und Präsident Heinz Walter Mathys.

Bewegung, obschon mit Risiken verbunden, tut Not!

Accueil / Begrüssung

RA Heinz Walter Mathys, a. Staatsanwalt

Präsident des Stiftungsrates und der Unfallverhütungskommission SKUS

JUBILE SKUS – 50ème anniversaire /

JUBILÄUM 50 JAHRE SKUS (1960 – 2010);

Mittwoch, 1. Dezember 2010, PostFinance-Arena, Bern

Monsieur le Président, Mesdames et Messieurs, chers collègues

C'est un grand plaisir et honneur pour moi de vous saluer à l'occasion du jubilé SKUS.

Nous sommes réunis en effet pour commémorer les 50 ans de son existence. Même l'arrivée précoce de la neige nous met dans une véritable ambiance des sports d'hiver. Il a été décidé au mois de juillet déjà que notre jubilé coïncidera avec l'ouverture de la saison d'hiver 2010/2011. Nous avons été entendus. Aide-toi et le Ciel d'aidera.

L'occasion nous est donnée aujourd'hui de présenter les éditions 2010 des Directives de la SKUS pour l'aménagement, l'entretien et l'exploitation des descentes pour sports de neige ainsi que des Directives pour skieurs et snowboarders. Tout cela sous l'enseigne de message fondamental de prévention des accidents de ski et de snowboard et des accidents des sports d'hiver en général.

Les éditions des Directives présentées a été rendue possible par nos sponsors respectifs, soit le bpa - Bureau de préventions des accidents et la cordée remarquable et remarquable entre exploitants et usagers des descentes pour sports de neige, RMS - Remontées Mécaniques Suisses, SWISS SNOWSPORTS et Swiss-Ski. Je tiens à remercier sincèrement nos sponsors.

Aujourd'hui, le message est court, précis, facile à mémoriser et à comprendre :

RESPECT & CONTROL !

Les accidents de ski et de snowboard sont en diminution si on tient compte du nombre des adeptes pratiquant ces sports, le nombre des kilomètres descendus voir les 'skier-days'. Il est clair : Chaque accident qui aurait pu être évité est un accident de trop !

Deux conclusions s'imposent d'entrée :

1° Le ski et le snowboard ne sont pas des sports à risques.

2° La peur est mauvaise conseillère pour réaliser le « Concept du Conseil Fédéral pour une politique du sport en Suisse » du 30 novembre 2000.

En effet, la Confédération souhaite promouvoir les sports dans les domaines de la santé, de l'éducation, de la performance, de l'économie et du développement durable. En Suisse, presque 20 % des enfants et adolescents souffrent de surcharge pondérale et 5 à 8 % sont atteints d'obésité¹.

Ceci dit, ceux qui font des *campagnes de prévention d'accidents* doivent éviter à tout prix que les parents d'enfants mineurs aient peur des sports de neige.

Avec le message « **RESPECT & CONTROL !** », le principe fondamental du droit du respect d'autrui et du principe de la maîtrise de la vitesse et du comportement, la SKUS entend réduire le nombre des accidents sur les pistes, favoriser la pratique du ski et du snowboard et par cela contribuer à la santé publique.

N'oublions pas la règle d'or du ski et du snowboard :

Tout skieur et snowboarder doit descendre à vue.

Ogni sciatore e snowboarder deve discendere a vista.

A skier or snowboarder must move in control.

Jeder Skifahrer und Snowboarder muss auf Sicht fahren.

Il va de soi que cette règle d'or s'applique par analogie aux autres sports de neige, la luge par exemple.

¹ Paediatrica Vol.17 N° 5 2006 p. 34. Voir également: Programme national alimentation et activité physique 2008–2012 (PNAAP 2008–2012).

http://www.bag.admin.ch/themen/ernaehrung_bewegung/05141/05142/index.html?lang=fr .

Sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen

Es ist mir eine grosse Ehre und Vergnügen, Sie aus Anlass des 50-jährigen Jubiläums der SKUS, Schweizerische Kommission für Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten, begrüessen zu dürfen. Es freut mich, dass Sie trotz Wintereinbruch zum Jubiläum so zahlreich erschienen sind.

Vorweg und besonders begrüesse ich unseren ehemaligen Bundespräsidenten² und Bundesrat³, Sportminister⁴, Sonderbeauftragter⁵ des UNO-Generalsekretärs für Sport im Dienste von Entwicklung und Frieden, Adolf Ogi. Sein politisches Engagement und sein erfolgreiches Wirken als Sportminister, Funktionär und weltweiter Förderer des Sports sind uns bekannt und vertraut.

Adolf Ogi ist nicht bloss ein Tunnelbauer. Adolf Ogi ist auch und insbesondere ein umsichtiger Brückenbauer für die Belange des Sports.

Es ist eine hohe Anerkennung der Arbeit der SKUS, dass uns Adolf Ogi, Ehrenmitglied und Ehrenskilehrer von Swiss Snowsports sowie Schweizer Botschafter INTERSKI, hier und heute mit seiner Anwesenheit beehrt.

Die Anwesenden, Verbandspräsidenten, Direktoren, Betriebsleiter, Schneesportlehrer, Mitarbeiter der Pisten- und Rettungsdienste und Rettungsorganisationen, Staatsanwälte, aktive und inaktive, Rechtsanwälte, Richter, Versicherer und Unfallverhüter, haben einen gemeinsamen Nenner. Er heisst Sport, er heisst **Sneesport**.

Wie es sich für Sportler gehört, findet das Jubiläum „**50 Jahre SKUS**“ nicht an einem grünen Tisch in einem Verwaltungsgebäude statt, sondern in einer vorwiegend dem aktiven und passiven Sportbetrieb gewidmeten **Arena**, der PostFinance-Arena und dort überdies in der **Energie-Lounge**.

Sport und Energie gehören zusammen. **Bewegung tut Not**.

² 1993 und 2000.

³ Gewählt am 9. Dezember 1987; 98. Bundesrat.

⁴ Vom 1.11.1995 bis 31.12.2000.

⁵ Sonderbeauftragter der 7. und 8. UNO-Generalsekretäre Kofi Annan und Ban Ki-moon.

Bewegung entspricht denn auch dem sportpolitischen Konzept des Bundesrates. Das Konzept⁶, es datiert vom 30.11.2000, bezweckt unter dem *Schwerpunktbereich*⁷ **Ge-sundheit** die Sport- und Bewegungsförderung. In der Schweiz ist jedes fünfte Kind zu schwer und 5 % sind adipös.⁸

Bewegung tut Not, obwohl Bewegung unweigerlich mit **Risiken** verbunden ist.

Die sicherste Geschwindigkeit ist, wie mein Vorgänger im Präsidium der SKUS, Prof. Dr. iur. Dr. h.c. Hans Schultz selig, zu sagen pflegte, Geschwindigkeit NULL. Wer sich bewegt, wird mit Gefahren konfrontiert.

Die der Bewegung und insbesondere dem Sport **immanenten** Risiken sind optimal zu reduzieren, zu beschränken, ohne dass das verfassungsmässige Recht⁹ der **persönlichen Freiheit** und insbesondere der Bewegungsfreiheit verloren geht.

Wir wissen: Grundrechte sind nicht schrankenlos. Das Grundrecht des Einen wird beschränkt durch das Grundrecht des Andern.

Damit ist deutlich gesagt, dass der Sport, auch der Schneesport, kein rechtsfreier Raum ist. Die Sicherheit im Sport, gleich derjenigen im Leben überhaupt, ist eine **ständige Herausforderung**.

Le sport n'est pas un vide juridique. La sécurité dans le sport, comme celle dans la vie de tous les jours, est un **défi permanent**.

Meine Losung, *auch* als Unfallverhüter, lautet:

Une vie sans risques ne vaut pas la peine d'être vécue.

Una vita senza rischi non è degna di essere vissuta.

Ein Leben ohne Risiko ist nicht lebenswert.

Oder andersrum: **Adrenalin ist eine erlaubte Droge**.

⁶ <http://www.sportobs.ch/konzept.html> (Downloads).

⁷ Übrige: Bildung, Leistung, Wirtschaft, Nachhaltigkeit.

⁸ Siehe: Nationales Programm Ernährung und Bewegung 2008–2012 (NPEB 2008–2012), http://www.bag.admin.ch/themen/ernaehrung_bewegung/05141/05142/index.html?lang=de.

⁹ Art. 10 Abs. 2 BV: Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.

Einschränkung und Klarstellung:

Selbstgefährdung und Selbstverletzung sind erlaubt,

Fremdgefährdung und Fremdverletzung sind unrechtmässig und rechtswidrig.

Schneesport ist **Bewegung in der Natur**, Bewegung in den Alpen, Bewegung im Gebirge und im Hochgebirge.

Nicht einzig die Bewegung birgt Gefahren, sondern auch die Natur. Die Natur verlangt Respekt.

Wie dem *Mitmenschen* schuldet der rücksichtsvolle, faire Sportler, der Skifahrer, Snowboarder, Tourenfahrer, Schlittler und Schneeschuhläufer, der Natur und dem Berg **Achtung**. Auch gegenüber der Natur gilt: **RESPECT & CONTROL!**

Die SKUS-Richtlinien für Skifahrer und Snowboarder nennen denn auch konsequenterweise unter den wichtigen Hinweisen¹⁰:

„Achten Sie die Natur. Schonen Sie Wald und Wild.“

Weil **Vernunft** Mangelware ist, ist Unfallverhütung eine anspruchsvolle und dornenvolle Angelegenheit.

Leider gibt es neben der überwiegenden Mehrheit der rücksichtsvollen eine **Minderheit von rücksichtslosen Schneesportlern**, welche Andere in ihrer körperlichen Integrität gefährden oder verletzen oder sogar Leben zerstören.

Malheureusement, une minorité d'adeptes de sports de neige sans scrupules met en danger l'intégrité corporelle et la vie d'autrui.

Diesfalls ist **Konfliktbewältigung**, *aussergerichtliche und gerichtliche*, angesagt.

Mit ihren *Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten* und den *Richtlinien für Skifahrer und Snowboarder*, nunmehr Ausgaben 2010, leistet die SKUS, deren **Autorität** zufolge ihrer streng demokratischen Zusammensetzung aus

¹⁰ Seite 2.

gleichberechtigten Kollektiv- und Einzelmitgliedern höchstgerichtlich anerkannt ist, einen wesentlichen Beitrag.

Die **Autorität der SKUS** gründet auf **vernetztem Denken**.

Die Auseinandersetzung mit der jeweiligen Rechtslage, mit den Grundlagen zivil-, straf- und verwaltungsrechtlicher Verantwortlichkeit, ist kein verpöntes Moralisieren, sondern **Realität**. In Sicherheitsfragen muss **Klartext** gesprochen und die Verantwortungsbereiche müssen klar abgesteckt werden. Die SKUS macht Nägel mit Köpfen. Sie spricht **kurz, prägnant, merkfähig und leicht verständlich**.

Die SKUS ist dynamisch. Der Schneesport hat sich in den letzten 50 Jahren stark verändert. Der Wandel betrifft insbesondere die touristischen Bergtransportmittel und deren Transportkapazitäten, die Pisten, die Abfahrtstechniken, die Abfahrtsgeräte und die übrige Ausrüstung. Angeboten werden Sonderanlagen sowie Anlagen für Spezialgeräte. Gesprochen wird von Halfpipes, Quarterpipes, Snowcross, Rails und Kickers.

Strategien der Stagnation sind der SKUS fremd. Die SKUS hat ihre Präventionsarbeit und damit ihre beiden Richtlinien permanent den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen angepasst. Sie befasst sich seit Jahren mit Schlittelwegen und Schlittel-parks, Tourengängern und Schneeschuhsuren.

Bereits anlässlich der *ersten Sitzung* unter dem Präsidium des Sprechenden¹¹ befasste sich die SKUS mit dem **Snowboarden**. Die Snowboarder durften *nicht* ausgegrenzt werden. Mit *Medienbulletin vom 8. März 1990* wurden „*Richtlinien der SKUS für das Verhalten der Snowboardfahrer*“ publiziert¹². Die SKUS-Regeln für Snowboarder bezwecken die snowboardgerechte *Ergänzung* der FIS-Regeln. Den Richtlinien wurde der *Grundsatz* vorangestellt, dass die 10 FIS-Verhaltensregeln für Snowboarder gleichermaßen gelten wie für Skifahrer. Dieser Grundsatz wurde vom Komitee für Rechtsfragen und Sicherheit der FIS übernommen und von der FIS am Kongress von Montreux am 7. Juni 2002 genehmigt. Mit der Integration der Snowboarder vollbrachte die SKUS eine wahre Pionierleistung. Die damaligen Snowboardverbände stimmten beiden SKUS-Richtlinien zu. Die snowboardspezifischen Regeln wurden betreffs der heute üb-

¹¹ Sitzung vom 31. Januar 1990.

¹² Heute: Siehe Richtlinien für Skifahrer und Snowboarder, Seite 4, Snowboarder und Parks und Pipes.

lichen *Freestylebindungen* im Jahre 2008 letztmals geändert¹³. Zwei elementare Verhaltensanweisungen erliess die SKUS für die Benützung von Parks und Pipes¹⁴. Die Verantwortung für deren Benützung kann den Boardern nicht abgenommen werden.

Mit der Integration der Behinderten mit Abfahrtsgeräten in sitzender Stellung¹⁵ ¹⁶ im Schneesport wurde eine weitere Pionierleistung vollbracht¹⁷.

Meine Damen und Herren, geschätzte Kolleginnen und Kollegen,

nach dem Einstieg in die heutige Jubiläumsfeier möchte ich nach Adolf Ogi einige weitere Persönlichkeiten besonders begrüssen, Entschuldigungen bekannt geben und Verdankungen vornehmen.

Unter den zu begrüssenden gehören zwei Namen zusammen.

Es sind dies **Hubert Bumann und Samuel Berthoud**.

Ohne Samuel Berthoud hätte es keinen Schweizerischen Verband der Seilbahnunternehmungen SVS und damit heute keine Seilbahnen Schweiz SBS gegeben.

Hubert Bumann Saas-Fee, ein wahres Markenzeichen, wurde 1970 erster Präsident des SVS und Dr. Carlo Pfund dessen erster Direktor.

Hubert Bumann ist Ehrenpräsident von Seilbahnen Schweiz. Er hat in zahlreichen Bereichen der **Seilbahnbranche** *Pionierarbeit* geleistet.

Weil Hubert Bumann heute als ehemaliger Grossratspräsident¹⁸ am Empfang des zum Präsidenten des Nationalrates gewählten Jean-René Germanier teilnimmt, entschuldigt er seine Abwesenheit.

¹³ Beschluss der 56. Sitzung vom 9. Juli 2008.

¹⁴ Benützung nur nach Besichtigung und Sicherstellung, das der Landeraum bei Sprüngen frei ist.

¹⁵ Geräte wie Mono- und Dualskibob, Uni-, Dual- und Tandemski, usw.

¹⁶ Para- und Tetraplegiker, geistig Behinderte, usw.

¹⁷ Beschlüsse der 59. und 60. Sitzung vom 15. Juli 2009 und 11. November 2009. Siehe hiezu Merkblatt SBS, Behinderte im Schneesport, de und fr, verfasst von Präsident H. W. Mathys, http://www.seilbahnen.org/dcs/users/174/Merkblatt_Behinderte_Schneesport_d.pdf.

¹⁸ 1976.

Unter dem Präsidium von Hubert Bumann hat der Vorstand des SVS am 9. April 1973 beschlossen, eine Arbeitsgruppe mit dem Auftrag zu bestellen, die für die zivil- und strafrechtliche Verantwortlichkeit der Verbandsmitglieder bedeutungsvollen, mit dem Skisport im Zusammenhang stehenden Rechtsfragen abzuklären. Am 18. April 1974 beschloss der Vorstand über die der Arbeitsgruppe zu unterbreitenden Fragen.

Die Arbeitsgruppe zur Klärung der Rechtslage auf Skipisten setzte sich zusammen aus einem Bundesrichter, Hochschuldozenten, Anwälten, einem Staatsanwalt und einem Praktiker mit langjähriger Erfahrung. Es waren dies:

Dr. iur. Karl Danegger, alt Bundesrichter

Prof. Dr. iur. Georges Derron, RA, Vorstandsmitglied des SVS

Fürsprecher Werner Jöhr, Direktor der SVB und der Gurtenbahn AG, Vizepräsident SVS

Nic Kindschi, Chef-Parsenn-Rettungsdienst

Prof. Dr. iur. Hans Merz, Fürsprecher, weiland Ordinarius für Schweiz. Privatrecht

Dr. iur. Hans Schultz, Fürsprecher, Ordinarius für Strafrecht

Dr. iur. Willy Padrutt, Staatsanwalt des Kantons Graubünden, nachmaliger Bundesanwalt

Dr. iur. Hans-Kaspar Stiffler, Rechtsanwalt

und dem Referenten.

Direktor Jöhr führte den Vorsitz und der Sprechende das Sekretariat.

Im Juni 1976 erstattete die Arbeitsgruppe den vom Sprechenden verfassten Bericht „**Die Verkehrssicherungspflicht für Skiabfahrten und Skiwanderspuren**“ sowie ein **Kurzfassung** zuhanden der Pisten- und Rettungschefs, von diesen „**Grüne Bibel**“ genannt.

Das von der Arbeitsgruppe erstattete Gutachten war grundlegender Baustein für die **Selbstregulierung** auf dem Gebiete der Verkehrssicherungspflicht.

Weiter begrüsse ich zwei ehemalige Vizepräsidenten¹⁹ des Stiftungsrates,

¹⁹ Louis Moix 1995-2005, Pierre Besson 2005-2007.

Louis Moix, a. Directeur général de Téléverbier SA und a. Präsident SBS, sowie **Pierre Besson**, Directeur de Télé Villars-Gryon SA.

Ich heisse willkommen **Nationalrat Dominique de Buman**, Präsident SBS und

Fürsprecher Ueli Stückelberger, zurzeit Chef der Abteilung Politik im Bundesamt für Verkehr, gewählter Direktor SBS + VöV.

Ausdrücklich entschuldigen lässt sich *Frau Direktorin Buhmann*, welche als Nachfolgerin der Herren Direktoren Dr. iur. Heinz Jung und Ing. ETH Peter Hehlen die bfu im Stiftungsrat seit 2004²⁰ vertritt.

Die *jährlichen* Infotagungen der bfu-Sicherheitsdelegierten, welche jeweils ein Jahr im Voraus fixiert werden, verhindern die Teilnahme von Frau Buhmann an unserer Jubiläumsfeier „50 Jahre SKUS“. Herr Fränk Hofer, Leiter Sport, hat die offizielle Vertretung der bfu übernommen.

Gedenken möchte ich drei grossen Persönlichkeiten:

Vorweg meinen beiden Vorgängern im Präsidium der Unfallverhütungskommission,

Franz Wehren, Hotelier und Seilbahnunternehmer in Saanenmöser, und **Prof. Dr. iur. Dr. h. c. Hans Schultz**.

Die dritte Persönlichkeit ist **Dr. iur. Heinz Jung**²¹.

Dr. Jung hat im Jahre 1989 die **SKUS neuer Prägung** als Stiftung im Wesentlichen geprägt. Erlaubt sei ein **Rückblick**:

Im Spätherbst 1989 bat mich der mir bis anhin unbekannte Direktor der bfu, *Herr Dr. iur. Heinz Jung*, das Präsidium der SKUS zu übernehmen. Ich sollte die Nachfolge von Prof. Dr. Dr. h.c. Hans Schultz antreten, mit welchem ich seit 1974 in der Arbeitsgruppe des Schweizerischen Verbandes der Seilbahnunternehmungen SVS, heute SBS, „*Klärung der Rechtslage auf Skipisten*“ zusammenarbeitete.

²⁰ Siehe Prot 15. Sitzung SR vom 14.04.2004.

²¹ Siehe Prot 19. Sitzung SR vom 24.04.2008, S. 2.

Beim ersten Kontakt erklärte mir Dr. Heinz Jung, dass die SKUS redimensioniert und, gleich der bfu seit 1984, in die Rechtsform der *Stiftung gemäss Art. 80 ff ZGB* eingebunden werden solle.

Ich ersuchte um Vorlage von Gründungsurkunde und Reglement.

Als ich feststellte, dass die bfu als **Geschäftsstelle** vorgesehen war und auch sonst **finanzielle Leistungen** zu erbringen hatte, erkannte ich die **Gefahr**, dass die SKUS in die Abhängigkeit der bfu gelangen und für die bfu vorwiegend **Alibifunktion** haben könnte. Beides, Abhängigkeit und Alibifunktion, sind indessen mit der angestrebten, von Doktrin und Rechtsprechung heute anerkannten Autorität der SKUS, schlichtweg nicht zu vereinbaren. Als Magistrat der Justiz habe ich nie **Alibifunktionen** wahrgenommen. Ich war nie **Befehlsempfänger**. Damals 1989 nicht und auch seither nicht!

Der gradlinige Jurist Heinz Jung zerstreute meine Bedenken. Er sicherte mir unantastbare **Gleichberechtigung sämtlicher Kollektiv- und Einzelmitglieder und Eigenständigkeit der SKUS** zu. Die bfu habe *mit der SKUS* und **überwiegend auf Kosten der bfu** einen *gesetzlichen Auftrag gemäss UVG* zu erfüllen.

Dr. Heinz Jung sicherte mir überdies zu, dass er in seiner doppelten Eigenschaft als Direktor bfu und Stiftungsrat SKUS die Verantwortung für die *Beschaffung der finanziellen Mittel* übernehmen werde. Schliesslich erfolge die Finanzierung der bfu über die *Nichtberufsunfall-Versicherung*.

Die *Botschaft* von Dr. Jung war klar:

Die SKUS, Stiftungsrat und Unfallverhütungskommission, solle vom Präsidenten *demokratisch* geführt werden, in der SKUS gebe es keine Vorrechte nach Massstab der finanziellen Leistungen.

Dr. Jung erklärte ausdrücklich, dass der *gesetzliche Leistungsauftrag der bfu* gemäss UVG auch die **kompetente** Führung der Geschäftsstelle SKUS und **deren vorwiegende Finanzierung** umfasse. Nach dem Stifterwillen ist die bfu Geschäftsstelle und führt nach Reglement das Sekretariat der SKUS *nach den Weisungen* des Präsidenten.

Nach den Zusicherungen von Dr. Jung erklärte ich mich bereit, das Präsidium von Stiftungsrat und Unfallverhütungskommission zu übernehmen. Die Gründung fand am 15. November 1989 statt.

Mit der Gewährleistung der Selbständigkeit der SKUS wurde der Grundstein zur **Marke SKUS** gelegt.

Direktor Peter Hehlen, im Jahre 1994 Nachfolger von Dr. Jung, anerkannte die Gleichberechtigung sämtlicher Mitglieder. Die Kontinuität der SKUS, auch die finanzielle, war gewährleistet. Die SKUS wurde *diskussionslos* weiterhin überwiegend durch die bfu finanziert. Vorrechte der bfu nach Massgabe der von ihr erbrachten finanziellen Leistungen wurden nicht einmal ansatzweise geltend gemacht.

Einen ganz besonderen persönlichen **Dank** und ebensolche **Anerkennung** habe ich meinem langjährigen Mitarbeiter, Herrn René Mathys, zu erstatten. In Wahrnehmung des gesetzlichen Leistungsauftrages der bfu hat René Mathys die Geschäftsstelle SKUS kompetent geführt.

Im SKUS-Jahresbericht 2006 steht geschrieben:

„Als Geschäftsführer der SKUS, einer ebenso vielfältigen wie anspruchsvollen Aufgabe, hat René Mathys von April 1992 bis Ende Oktober 2006 an 43 Sitzungen der Kommission und 12 des Stiftungsrates teilgenommen. René Mathys war eine loyale, gewissenhafte, kompetente, äusserst zuverlässige und stets hilfsbereite Stütze des Präsidenten. Er hat alles speditiv erledigt: Einladungen versandt, Budgets, Tätigkeitsprogramme und Protokolle erstellt, Drucke und Nachdrucke von Richtlinien organisiert und kontrolliert, Logos und Kampagnen massgeblich mitgestaltet und deren Produktion sachkundig überwacht. Der Präsident wünscht René Mathys bei seiner neuen Aufgabe in der Abteilung Sicherheitsdelegierte der Gemeinden viel Erfolg und ebensolche Genugtuung.“

Ein weitere Dank geht an all jene, die mit mir in all den Jahren im Stiftungsrat und in der Unfallverhütungskommission **kompetent, gewissenhaft und loyal** mitgearbeitet haben, sich als Nichtjuristen durch die beiden anerkannten Experten im Schneesportecht, Hans-Kaspar Stiffler und den Sprechenden, überzeugen liessen und berechtigter Kritik zugänglich waren. **Halb- und Ungefährwissen ist nirgendwo gefährlicher als im**

Recht! Gewissenhafte Unfallverhütung, auch im Schneesport, bedingt ständige Auseinandersetzung mit der Gesetzgebung, Doktrin und Rechtsprechung. Konfliktbewältigung ist Realität. Sie interessiert nicht einzig Staatsanwälte, Anwälte, Richter und Versicherer, sondern insbesondere die Praktiker, welche als Betreiber oder Benützer ständig in Verantwortung stehen.

Es ist bekannt, dass Kollege Hans-Kaspar Stiffler und ich **hohe Anforderungen** stellen an unsere eigene Arbeit, nicht einzig als Rechtsanwalt bzw. Magistrat der Strafrechtspflege, sondern auch als mit der Unfallverhütung im Schneesport Befassten. Wir begnügen uns nicht mit Halb- und Ungefährwissen und mit Behauptungen. Wir treten Beweise an.

Hohe Anforderungen stellen wir aber auch an die **Qualität der Arbeit** unserer Mitarbeiter und der professionellen, nicht juristisch geschulten Unfallverhüter.

Kollege Stiffler und ich haben uns als Autoritäten im Schneesportrecht seit dem Jahre 2006 intensiv für die **Unabhängigkeit und die Eigenständigkeit** der SKUS eingesetzt und dafür gekämpft. Für *ultimate Forderungen und Intrigen* bringen wir kein Verständnis auf.

Ich gebe der Hoffnung Ausdruck, dass die Stiftung und die Unfallverhütungskommission SKUS nach jahrzehntelanger erfolgreicher Arbeit und eigentlichen Pionierleistungen zukünftig weitere Jubiläen in Dienste der Unfallverhütung im Schneesport feiern kann.

Heinz Walter Mathys
Präsident des Stiftungsrates und der
Unfallverhütungskommission SKUS

2010-12-01

Aus den Anfängen der SKUS

Rechtsanwalt Dr. Hans-Kaspar Stiffler

Am 22. September 1960 trafen sich in Bern unter dem Vorsitz von Franz Wehren, Präsident des damaligen Skilift- und Luftseilbahnenverbandes, zehn Herren und eine Dame zu einer Sitzung mit dem Zweck – so die Überschrift des Protokolls – *Beaufsichtigung der rücksichtslosen Skifahrer*. Teilnehmer waren u.a. Nationalrat Bonvin als Präsident des Schweizerischen Skiverbandes, Direktor Walthert von der Beratungsstelle für Unfallverhütung, Dr. Krebs, Kommandant der Kantonspolizei Bern und Bundesrichter Dr. Karl Dannegger, der sich schon 1938 in einem dem Schweizer Alpen-Club zum 75 Jahre Jubiläum gewidmeten Buch mit *Rechtsfragen der Bergsteiger und Skifahrer* befasst hatte. Erwogen wurde, wie vom Skilift- und Luftseilbahnenverband vorgeschlagen, mit Skizzen-Plakätchen erzieherisch auf die Skifahrer einzuwirken und Pistenhelfer einzusetzen; Polizisten sollten aber keine auf die Pisten geschickt werden. In Betracht gezogen wurde auch die Schaffung von Anfängerpisten.

Bereits am 2. November 1960 traf man sich zu einer weiteren Sitzung und beschloss, Pistenhelfer auszubilden und einzusetzen und Vorschriften für den Verkehr auf Skipisten zu erlassen. Bundesrichter Dannegger legte dazu einen Entwurf vor. Unter dem Traktandum Varia gab sich das Gremium auch noch einen Namen, und zwar *Schweizerische Kommission für Unfallverhütung auf Skipisten*.

Es ist hier einzufügen, dass bereits 1946 der Gerichtspräsident vom Obersimmenthal einen Skifahrer wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung bei einem Kollisionsunfall verurteilt hat. 1949 verpflichtete das Bundesgericht einen Skifahrer, der eine Fussgängerin angefahren hatte, zum Ersatz von zwei Dritteln des ausgewiesenen Schadens. 1954 wies das Bundesgericht eine Nichtigkeitsbeschwerde eines Skifahrers ab, der eine Kollision verursacht hatte und dafür der fahrlässigen Körperverletzung schuldig gesprochen und zu einer Busse verurteilt worden war. Schliesslich hat das Bundesgericht 1956 in leichter Korrektur eines Urteils der Vorinstanz einem durch einen Kollisionsunfall geschädigten Skifahrer die Hälfte des ausgewiesenen Schadens als Ersatz zugesprochen. Mit andern Worten: Kollisionsunfälle häuften sich, eine Regelung drängte sich auf.

Am 9. März 1961 traf sich die SKUS zu ihrer nächsten Sitzung, in welcher die Erfahrungen mit der Plakataktion und den Pistenhelfern ausgetauscht wurden. Es stellte sich die Frage, ob man die Pistenhelfer nicht dem Pistenrettungsdienst angliedern wolle. Der Berner Polizeikommandant hielt fest, dass die rechtlichen Grundlagen für eine Pistenordnung eher schwach seien.

Dessen ungeachtet hat die SKUS am 22. November 1961 eine *Regelung des Verkehrs auf den Skipisten* herausgegeben, eine Pionierleistung, aus welcher drei Punkte hervorgehoben seien:

- Jeder Skifahrer muss seine Fahrweise seinem Können und den gegebenen Schnee- und Verkehrsverhältnissen anpassen. Seine Ski muss er ständig beherrschen.
- Das Begehen der Piste zu Fuss und das Befahren mit Schlitten sind nicht erlaubt.

- Den Weisungen der Polizei und des Pistendienstes ist Folge zu leisten.

Die Frage der rechtlichen Verbindlichkeit einer Skipistenordnung hat die SKUS in der Folge immer wieder beschäftigt. Erwogen wurde, im geplanten Fremdenverkehrsgesetz des Kantons Bern eine entsprechende rechtliche Grundlage zu schaffen und angeregt wurde auch, dass das Eidgenössische Amt für Verkehr, das den Luftseilbahnen mit der Konzessionserteilung technische Auflagen machte, Ermächtigungen für den Pistendienst vorsehe. Erfolge zeichneten sich vorerst keine ab.

Erfolg hatten aber die Bestrebungen, eine *Wegleitung für Markierung und Sicherung der Skipisten und Skirouten* zu schaffen. Eine solche Wegleitung hatte 1947 schon der Schweizerische Skiverband herausgegeben, bearbeitet durch die Beratungsstelle für Unfallverhütung und empfohlen vom Internationalen Skiverband, der FIS. Im Dezember 1964 legte die SKUS ihre Fassung vor, welche im Wesentlichen folgende Bestimmungen enthielt:

- Hauptabfahrtsrouten sind zu markieren, wobei Pisten nach Schwierigkeitsgrad in den Farben schwarz, rot und blau eingestuft werden können.
- Die markierten Routen und Pisten sind mit Gefahren- und Hinweissignalen zu versehen. Für die Signale sind Mustertafeln geschaffen worden.
- Bei Lawinengefahr muss das Publikum mit Warntafeln orientiert werden. Zusätzlich hätten die Unternehmungen Pistensperrungen vornehmen können.

Also auch hier – 1964 – eine weitere Pionierleistung, und das im Wissen darum, dass die Wegleitung nur als Empfehlung bei den Bahnen angeschlagen werden konnte, aber nicht auf klarer rechtlicher Grundlage beruhte.

Diese Wegleitung, vorerst nur mit Schreibmaschine getippt und mit Skizzen ergänzt und in dieser Form vervielfältigt, ist im Januar 1966 erstmals in gedruckter Form und in Farbe im auch heute noch gebräuchlichen A 5 Format vorgelegt worden. Sie wurde genehmigt und empfohlen von

- Schweizerischer Skiverband (SSV)
- Schweizerischer Skilift- und Luftseilbahnenverband (SSL)
- Verband Schweizerischer Seilbahnen (VSS)

[Diese beiden Verbände haben sich später zu Seilbahnen Schweiz (SBS) zusammen geschlossen]

- Verband Schweizerischer Transportunternehmungen (VST)
- Interverband für Rettungswesen (IVR)
- Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu)

Diese sechs Organisationen und die Polizeikommandanten, ursprünglich Dr. Krebs von Bern, später Men Zisler von Graubünden sowie Bundesrichter Dr. Karl Dannegger haben die Arbeit der SKUS in den ersten Jahren entscheidend geprägt.

1966 ist in der SKUS auch die Frage erörtert worden, ob man versuchsweise auf dafür geeigneten Pisten die Verwendung von Skibobs erlauben solle, nachdem deren Hersteller um eine entsprechende Bewilligung ersucht hatte. Das ist abgelehnt worden. Ich darf hier beifügen, dass die SKUS seither praktisch jedes Jahr mit dem Wunsch konfrontiert wird, irgendwelche neue Abfahrtsgeräte auf Pisten einsetzen zu dürfen, Balancer, Microboard, Bikeboard, Switchboard und wie sie alle heissen. Ich halte die 2001 ausdrücklich in die SKUS-Richtlinien aufgenommene Anordnung, die Schneesportabfahrten seien für Skifahrer und Snowboarder bestimmt, nach wie vor für die einzig richtige. Irgendwelche Abfahrtsgeräte gehören so wenig auf die Pisten wie die Schlitten.

Sorgen bereitete der SKUS aber immer wieder die Frage allfälliger Rechtsgrundlagen für eine Pistenordnung, nachdem sich in den Sechzigerjahren zunehmend Gerichte mit Unfällen auf den Skiabfahrten zu befassen hatten, und das selbstverständlich nicht nur in der Schweiz, sondern im ganzen Alpenraum. Franz Wehren liess daher für den von ihm präsidierten Skilift- und Luftseilbahnenverband von Bundesrichter Dannegger ein Gutachten erstellen, das dieser 1966 mit dem Titel *Die Haftung der Seilbahn- und Liftunternehmungen* vorlegte. Dem Verband schien das Gutachten den Bahnen gegenüber sehr streng zu sein und er beauftragte daher den Sprechenden, ein für die Bahnen günstigeres Gegengutachten auszufertigen. Das war in Anbetracht der gründlichen Arbeit Danneggers und der klar erkennbaren Tendenz der Gerichte, die Haftung der Bahnen zu verschärfen, aber schlicht nicht möglich. Hingegen habe ich in meinem 1968 erstatteten Gutachten mit dem Titel *Die Haftung der Seilbahn- und Skiliftunternehmungen für Unfälle auf Skipisten* dem Verband vorgeschlagen, die zukünftige Entwicklung mit einer eigenen Ordnung der Verantwortlichkeit mitzugestalten, d.h. festzulegen, wie Skiabfahrten anzulegen und zu unterhalten seien und für die so geschaffene Ordnung dann auch die Verantwortung zu übernehmen.

Aus dieser Ausgangslage sind 1970 die ersten *Richtlinien für Anlage und Unterhalt von Skiabfahrten* der SKUS entstanden. Bemerkenswert ist sicher die bereits damals getroffene und heute noch gültige Aufteilung der Verantwortlichkeit zwischen Bahnen und deren Benützern – ich zitiere:

Die Richtlinien legen fest, wie Skiabfahrten anzulegen und zu unterhalten sind, damit der Skifahrer sicher den Weg ins Tal findet.

Der Skifahrer fährt auf eigenes Risiko. Die dem Skifahren immanenten Gefahren können ihm durch die Richtlinien nicht abgenommen werden.

Beigefügt wurden den Richtlinien auf den letzten beiden Seiten die 1967 vom Internationalen Skiverband, von der FIS, geschaffenen *zehn Verhaltensregeln für Skifahrer*.

1971 sind in Form einer Broschüre im Taschenformat auch noch die *Richtlinien für das Verhalten der Skifahrer* erlassen worden. Damit standen die beiden wesentlichsten Arbeiten, welche die SKUS geleistet hat und immer noch leistet, in den Grundzügen fest. Selbstverständlich sind sie in den letzten 40 Jahren weiter entwickelt worden. Vom Bundesgericht werden die Richtlinien heute als Massstab für die auf Schneesportabfahrten übliche Sorgfalt gewertet. Die rechtliche Bedeutung der von der SKUS geleisteten Arbeit steht damit fest.

Ich bin auf Tagungen und Kongressen im Ausland, wenn ich über Schweizer Schneesportrecht referiert und dabei die SKUS-Richtlinien vorgestellt habe, immer wieder gefragt worden, wer und was die SKUS denn sei. Ich habe regelmässig geantwortet, das sei etwas typisch Schweizerisches, ein Zusammenschluss von Vertretern der am Skisport interessierten Verbände und Organisationen in einer einfachen Kommission, ohne staatlichen Auftrag und ohne – abgesehen von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen – staatliche Rechtsgrundlage. Man habe sich einfach zusammengetan in der Erkenntnis, dass der stark zunehmende Massenbetrieb auf Skipisten und die recht unterschiedlichen Vorkehrungen, die von den Bahn- und Liftunternehmen für diese Pisten geschaffen worden sind, einer einheitlichen Ordnung bedürften. Man habe gemeinsam nach Lösungen gesucht und so eine einfache, klare und praktikable Ordnung geschaffen und auch allseits akzeptiert und man habe damit Erfolg gehabt, denn das Bundesgericht wertet die SKUS-Richtlinien – aber hier wiederhole ich mich – heute als Massstab der für die Anlage, den Betrieb und den Unterhalt von Schneesportanlagen üblichen Sorgfalt.

Erlenbach, 1. Dezember 2010 / St

Zur Person des Referenten :

Rechtsanwalt Dr. iur. Hans-Kaspar Stiffler

Ehrenmitglied Swiss-Ski und Ehrenmitglied des FIS-Komitees für Rechtsfragen und Sicherheit,

Autor des 1978 erschienenen Schweizerischen Skirechts und des im Jahre 2002 in dritter Auflage erschienenen Schweizerischen Schneesportrechts.

Liberté – Limites – Sanctions

Me Jean-Marc SCHWENTER, a. Procureur général du Canton de Vaud.

SKUS – 50^{ème} anniversaire – Berne 01.12.2010

Deux affaires judiciaires récentes relatives au déclenchement d'avalanches provoqué par des skieurs hors pistes dans le Canton du Valais ont suscité des réactions d'inquiétude de la part des pratiquants de ce sport, telles que refus d'être « fliqués » ou crainte de restrictions « aux libertés fondamentales ». A ces expressions de la passion, il faut répondre par celle de la raison.

1. Il n'y a pas UNE liberté mais un ensemble de PLUSIEURS libertés où chacune est limitée par l'autre. Ces limites obéissent à deux critères : a) le respect d'autrui, b) le respect des lois. Pour imposer la sauvegarde de ces valeurs, il n'est non seulement pas interdit d'interdire mais il peut être nécessaire de le faire. Poser des limites n'est donc pas une atteinte à la liberté.
2. Comment poser ces limites ? Selon le principe de la proportionnalité, à savoir en adaptant la rigueur de la norme à la valeur du bien protégé : une recommandation suffira pour lutter contre une incivilité, mais une loi s'imposera pour protéger la vie ou l'intégrité corporelle.
3. Comment réagir en cas de violation de ces limites ? Selon le même principe de la proportionnalité et de l'adaptation de la sanction à l'importance du dommage causé ou qui aurait pu l'être, selon une échelle pouvant varier de la mise en garde à l'avertissement, au retrait d'abonnement, à la dénonciation pénale allant elle-même de l'amende à la prison.
4. Si chacun est bien informé et accepte en conséquence les règles du jeu, point n'est besoin d'une police des pistes. Contre ceux, en revanche, dont le mépris pour autrui fait passer leur plaisir égoïste au-dessus du respect de la vie ou de la sécurité d'autrui, la législation pénale actuelle suffit, à la condition que tout soit mis en œuvre pour qu'ils ne puissent pas répondre : « je ne savais pas »...

Présentation du conférencier :

Me Jean-Marc Schwenter

Ancien Procureur général du Canton de Vaud,

Avocat-conseil,

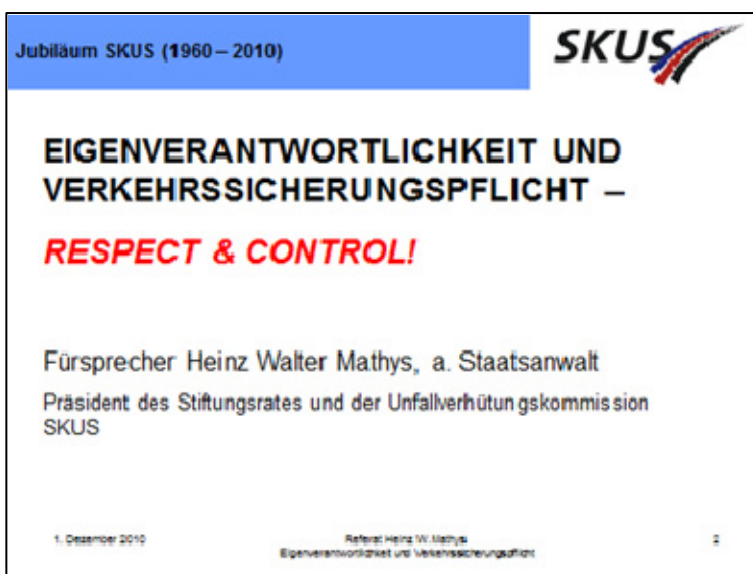
Chargé de cours à la Faculté de droit des sciences criminelles de l'Université de Lausanne,


Président de la section française de la Chambre disciplinaire contre les cas de dopage de Swiss Olympic.

Eigenverantwortlichkeit und Verkehrssicherungspflicht - Respect & Control!

RA Heinz Walter Mathys, a. Staatsanwalt


Präsident des Stiftungsrates und der Unfallverhütungskommission SKUS



Jubiläum SKUS (1960 – 2010) 

Was ist Unfallverhütung?
Wie soll Unfallverhütung betrieben werden?
Zwei Extreme:
Horrorkampagnen, emotional / abschreckend
Verhaltensanweisungen, sachlich / motivierend
Sachlichkeit und Motivation haben Vorrang!

1. Dezember 2010 Referat Heinz W. Mathys
Eigenverantwortlichkeit und Verkehrssicherungspläne 3

Jubiläum SKUS (1960 – 2010) 


SKUS: Motivierende Kampagnen fördern Sicherheit!


1994: Kein Huckepack – Ihrem Kind zuliebe
 Erfrierungsgefahr - Verletzungsgefahr

1999: Vergnügen und Sicherheit
 Auf Sicht fahren – Signale beachten


2004: **CONTROL YOUR SPEED!**

1. Dezember 2010 Referat Heinz W. Mathys
Eigenverantwortlichkeit und Verkehrssicherungspläne 4

Jubiläum SKUS (1960 – 2010) 



1. Dezember 2010 Referat Heinz W. Mathys
Eigenverantwortlichkeit und Verkehrssicherungspläne 5

Jubiläum SKUS (1960 – 2010) 

Vergnügen und Sicherheit
 Plaisir et sécurité
 Divertimento e sicurezza
 Fun and safety

Auf Sicht fahren
 Descendre à vue
 Discendere a vista
 Stay in control

Signale beachten
 Respecter la signalisation
 Respectare la segnaletica
 Respect signs and markings

1. Dezember 2010 Referat Heinz W. Mathys
Eigenverantwortlichkeit und Verkehrssicherungspflicht 6

Jubiläum SKUS (1960 – 2010) 

1. Dezember 2010 Referat Heinz W. Mathys
Eigenverantwortlichkeit und Verkehrssicherungspflicht 7

Jubiläum SKUS (1960 – 2010) 

Botschaft 2010:

RESPECT & CONTROL!

- Einsprachig (Mobilität – Globalisierung – Solidarität)
- Kurz
- Prägnant
- Merkfähig
- Leicht verständlich

1. Dezember 2010 Referat Heinz W. Mathys
Eigenverantwortlichkeit und Verkehrssicherungspflicht 8

RESPECT & CONTROL!

umschreibt in zwei Worten und in einer einzigen Sprache die dem Benützer von Schneesportabfahrten obliegenden Sorgfaltspflichten der

- Rücksichtnahme auf die Anderen und der
- kontrollierten Fahrweise.

Der Aufruf ist grenzüberschreitend und solidarisiert.

Er trägt der heutigen Zeit höchster Mobilität und Globalisierung Rechnung.

Unfallzahlen

Rund 70'000 Unfälle pro Saison

- 5% Schwerverletzte (Spitalaufenthalt 7 Tage und mehr)
- 7% mittelschwer Verletzte (Spitalaufenthalt 1-6 Tage)
- 88% leicht Verletzte (kein Spitalaufenthalt)

|| 7% Kollisionen

Quelle: bfu-Statistik 2008

Materielle Kosten, rund 470 Mio Franken

- direkte (v.a. medizinische Behandlung)
- indirekte (Produktionsausfall infolge Arbeitsabsenz)

Volkswirtschaftliche Kosten, rund 3,7 Mrd.

Der Kosten zum Trotz ist der Sport insgesamt der Volksgesundheit förderlich.

Kosten körperlicher Inaktivität.

Höhere Morbidität und Mortalität.

Schutzeffekte der Bewegung.

Jubiläum SKUS (1960 – 2010)



Unfallprävention: Positives Risikoverhalten!

Primär **MOTIVATION** zu individueller Verhaltensänderung durch positive Massnahmen.

Ständige Herausforderung:

Suche nach möglichen und zumutbaren Präventivmassnahmen unter gleichzeitiger Gewährleistung der sportlichen Entfaltungsmöglichkeit.

Risikomanagement im Rahmen des erlaubten, nicht verbotenen, aber massvollen Risikos ist Berufung für **ALLE**:

Amateursportler, Berufssportler und Veranstalter.

1. Dezember 2010

 Referat Heinz W. Mathys
Eigenverantwortlichkeit und Verkehrssicherungspflicht

12

Jubiläum SKUS (1960 – 2010)



EIGENVERANTWORTLICHKEIT =

Preis der BEWEGUNGSFREIHEIT

Einschränkungen sind möglich

- Gesetzmässigkeit
- öffentliches Interesse
- Verhältnismässigkeit
- Wahrung des Kerngehalts

1. Dezember 2010

 Referat Heinz W. Mathys
Eigenverantwortlichkeit und Verkehrssicherungspflicht

13

Jubiläum SKUS (1960 – 2010)



Dem Sport **immanente** Gefahren muss derjenige tragen, welcher sich zur Ausübung entschliesst.

Pflichten des selbstverantwortlichen Sportlers:

- Vorbereitung
- Ausbildung
- Ausrüstung
- Schutz
- Informationspflicht
- Abmahnungen beachten

1. Dezember 2010

 Referat Heinz W. Mathys
Eigenverantwortlichkeit und Verkehrssicherungspflicht

14

Jubiläum SKUS (1960 – 2010)



Die vorstehenden 6 Punkte umschreiben die elementaren Sorgfaltspflichten der Benutzer von Schneesportabfahrten.

Bei der **Konfliktbewältigung** (aussergerichtlich und gerichtlich) gilt:

Wer Markierungen und Signalisationen missachtet und sich den Sicherheitsanordnungen der Pistendienste widersetzt, ist im Unrecht.

Wer im Unrecht ist, kann KEINE Verantwortlichkeits-Ansprüche gegenüber Betreibern geltend machen.

1. Dezember 2010

 Referat Heinz W. Mathys
Eigenverantwortlichkeit und Verkehrssicherungspflicht

15

Jubiläum SKUS (1960 – 2010)



SPANNUNGSFELD ZWISCHEN DER EIGENVERANTWORTLICHKEIT UND DER VERKEHRSSICHERUNGSPFLICHT

Ermittlung und Abgrenzung der Sorgfaltsbereiche des Sicherungspflichtigen und des Geschädigten.

Abgrenzung = Grundlage für angemessene Wiedergutmachung

Selbstverantwortung beschränkt Sicherungspflicht.

1. Dezember 2010

 Referat Heinz W. Mathys
Eigenverantwortlichkeit und Verkehrssicherungspflicht

16

Jubiläum SKUS (1960 – 2010)



Keine Spezialgesetzgebung in Schweiz: SELBSTREGULIERUNG

Italien: L 24 dicembre 2003, n. 363, „Norme in materia di sicurezza nella pratica degli sport invernali da discesa e da fondo“.

Schweiz: Konfliktbewältigung durch

- Normen des Zivil- und Strafrechts
- FIS-Verhaltensregeln für Skifahrer und Snowboarder
- SKUS- und SBS-Richtlinien: **Konkretisierungsfunktion!**

1. Dezember 2010

 Referat Heinz W. Mathys
Eigenverantwortlichkeit und Verkehrssicherungspflicht

17

SKUS- UND SBS-RICHTLINIEN

Obschon kein objektives Recht, vom BGer als Sicherheits- und Sorgfaltsmassstab anerkannt.

uBGE vom 9.3.2009 (6B_925/2008), E. 1.1

- Fallencharakter, nicht erkennbare Gefahren.
- Gefahren, die selbst bei vorsichtigem Fahrverhalten nicht vermieden werden können.
- Zumutbarkeit = Rahmen des nach der Verkehrsübung Erforderlichen und Möglichen.
- Mindestmass an Schutz muss immer gewährleistet sein.

Kriterien für die ZUMUTBARKEIT:

- Art und Schwere der drohenden Gefahr
- Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts
- technische Möglichkeiten der Gefahrenbeherrschung
- Kosten unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit

MARKIERTE ABFAHRTEN (Pisten, Abfahrtsrouten, Wege): Welche SICHERHEIT?

ALPINE Gefahren (Lawinen und Absturz): SICHERUNG.

Andere Gefahren: Warn- oder Instruktionspflicht des Betreibers.

Mittels Markierung, Signalisation, Absperrung oder Abschränkung ist der Anlagebenützer vor Gefahren abzumahnern bzw. davon fernzuhalten.

Jubiläum SKUS (1960 – 2010)



Inhaltliche Ausgestaltung der Verkehrssicherungspflicht

- SKUS-Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten (2010)
- SBS-Richtlinien für Schneesportabfahrten (2006)
- Merkblätter SBS
- Gutachterliche Stellungnahmen SKUS

1. Dezember 2010

 Referat Heinz W. Mathys
Eigenverantwortlichkeit und Verkehrssicherungspflicht

21

Jubiläum SKUS (1960 – 2010)



SKUS- und SBS-Richtlinien schützen den eigenverantwortlichen, verantwortungsbewussten Pistenbenützer

Beizuziehen sind:

- FIS-Verhaltensregeln für Skifahrer und Snowboarder (Fassung 2002, FIS-Kongress Montreux)
- SKUS-Richtlinien für Skifahrer und Snowboarder (Fassung 2010), mit speziellen Regeln für Boarder

1. Dezember 2010

 Referat Heinz W. Mathys
Eigenverantwortlichkeit und Verkehrssicherungspflicht

22

Jubiläum SKUS (1960 – 2010)



Spezielle Regeln für Snowboarder

Seit 1990 ist die SKUS mit dem Snowboarden befasst.

Motto: Integration statt Ausgrenzung.

- Medienbulletin vom 8. März 1990: *Richtlinien der SKUS für das Verhalten der Snowboardfahrer.*
- Grundsatz: Die 10 FIS-Verhaltensregeln gelten für Snowboarder gleichermaßen wie für Skifahrer.
- Die Gleichstellung wurde von der FIS 2002 am Kongress von Montreux übernommen.
- Zwei elementare Verhaltensanweisungen für die Benützung von Parks und Pipes: Besichtigung und Sicherung des Landaumes.

1. Dezember 2010

 Referat Heinz W. Mathys
Eigenverantwortlichkeit und Verkehrssicherungspflicht

23

Jubiläum SKUS (1960 – 2010)



Keine staatliche Pistenpolizei mit unmittelbarer Straf- und Bussenbefugnis

Motion Günter Paul vom 28.2.2005 (05.3012), „Stopp den Pistenrasern“,

Ablehnung durch BR vom 14.09.2005.

Parl. Initiative Rossini Stéphane vom 19.3.2010 (10.433) – KVF, Antrag: Keine Folgegebung

Ordnungs- und Sicherheitsdienst der Betreiber

1. Dezember 2010

 Referat Heinz W. Mathys
Eigenverantwortlichkeit und Verkehrssicherungspflicht

24

Jubiläum SKUS (1960 – 2010)



Vertrauenshaftung und Vertrauensprinzip:

„PISTENVERTRAUEN“

Vertrauen der Pistenbenützer, dass ihnen keine versteckte und atypische Hindernisse und Gefahrenstellen drohen.

Wer markiert ist sicherungspflichtig. La volonté commerciale amène la sécurité et la responsabilité.

Haftung aus Vertrauen greift auch, wo Langlaufloipen, Schlittelwege, Winterwanderwege, Schneeschuhspuren angelegt und markiert werden. Wer markiert ist sicherungspflichtig.

1. Dezember 2010

 Referat Heinz W. Mathys
Eigenverantwortlichkeit und Verkehrssicherungspflicht

25

Jubiläum SKUS (1960 – 2010)



Schneeschuhspuren

SKUS seit 2004 mit **Markierung, Signalisation und Sicherung** befasst.

Erkenntnisquellen:

Gutachterliche Stellungnahme des Präsidenten SKUS an Swiss Snowshoe Federation vom 30.12.2006 (französisch, auf www.skus.ch veröffentlicht im Jahresbericht 2006).

Merkblatt „Schneeschuhrouen sichern“ / „Assurer la sécurité sur les sentiers-raquettes“ von KRS-SBS von 12.2007, veröffentlicht auf www.seilbahnen.org.

Referat H. W. Mathys am Europäischen. Schneesportforum von Bormio vom 28.11.2009 über Schlitteln und Schneeschuhlaufen, veröffentlicht im Jahresbericht 2009, www.skus.ch, sowie auf www.bormioforumneve.eu.

1. Dezember 2010

 Referat Heinz W. Mathys
Eigenverantwortlichkeit und Verkehrssicherungspflicht

26

Jubiläum SKUS (1960 – 2010)



Bestimmungsgemässer Gebrauch:

KEINE Haftung für ungebräuchliche und bestimmungswidrige Nutzung!

Ziffern 13-16 der Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten.

Ziffer 13 in drei Absätzen klar gegliedert in **Regel – Ausnahme – Verbot**.

AUFRECHTE STELLUNG / POSITION DEBOUT / POSIZIONE ERETTA = STELLUNG AUF BEIN. Homo rectus.

1. Dezember 2010

 Referat Heinz W. Mathys
Eigenverantwortlichkeit und Verkehrssicherungsamt

27

Jubiläum SKUS (1960 – 2010)



Bestimmungsgemässer Gebrauch

Ziffer 13 in drei Absätzen klar gegliedert in

- **Regel:** aufrechte Stellung / position debout / posizione eretta = Stellung AUF BEIN.
- **Ausnahme:** Behinderte mit Abfahrtsgeräten in sitzender Stellung.
- **Verbot:** Schlittler, Langläufer, Mountainbiker, Fussgänger, Hunde, Schneeschuhläufer, usw.

Diese Geräte sind auf den Abfahrten FREMDKÖRPER.
Die Fahrweise entspricht nicht derjenigen der Skifahrer und Boarder.

1. Dezember 2010

 Referat Heinz W. Mathys
Eigenverantwortlichkeit und Verkehrssicherungsamt

28

Jubiläum SKUS (1960 – 2010)



Regel:

„mit vergleichbarer Verwendung in aufrechter Stellung“
/ „utilisation similaire en position debout“

Darunter fallen der Monoski, der Skwal, der Telemark sowie der Langlauf- und Tourenski, wenn mit diesem abgefahren wird.

Wesentliches Kriterium ist die **FESTE** Verbindung des Sportlers mit seinem Abfahrtsgerät. Die feste Verbindung (über die Bindung) erlaubt die Kraftübertragung und damit die optimale Steuerung und Bremsung.

Alle diese Geräte liegen vollständig auf der Schneeoberfläche.

Geräte ohne Lenkvorrichtung, befestigt an Füßen.

1. Dezember 2010

 Referat Heinz W. Mathys
Eigenverantwortlichkeit und Verkehrssicherungsamt

29

Verbot:

Beim Skibob, Snowbike, Balancer, Snowscooter, Skki Trikke und wie die Geräte auch immer heissen FEHLT die feste Verbindung des Benützers mit seinem Gerät, wodurch das Unfallrisiko generell, insbesondere das Kollisionsrisiko, erhöht wird.

Ein weiterer, das Verletzungsrisiko erhöhender Umstand liegt darin, dass diese Geräte mit Elementen aus Metall, Plastik, Holz, usw. in den Raum oberhalb der Schneeoberfläche hineinragen.

Möglich ist die Verwendung dieser Geräte gemäss Ziff. 15 der Richtlinien auf Schlittelwegen bzw. Anlagen für Spezialgeräte dort, „wo die Geländebedingungen es erlauben und das Verkehrsaufkommen es rechtfertigt.“

Räumlicher Geltungsbereich der Pistensicherungspflicht

BGE 130 (2004) III 193 (Elm)

Pistenrand und unmittelbarer Grenzbereich.

Randstreifen von zwei Metern.

Keine eigentliche Sturzräume.

Ausnahmsweise und punktuelle Erweiterung über den engeren Pistenrandbereich hinaus.

Ausnahmsweise und punktuelle Erweiterung über den engeren Pistenrandbereich hinaus, wenn

- atypische oder besonders grosse Gefahr für Leib und Leben;
- eine durch die Geländebedingungen indizierte Möglichkeit besteht, dass auch vorsichtige Pistenbenützer ungewollt in den Einzugsbereich dieser ausserhalb der Piste gelegenen Gefahrenstelle geraten können.

Lawinenwarnung und Massnahmen

Ziffern 35 bis 38 der Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt

- Markierte Abfahrten: Unverzügliche **SPERRUNG**
- Freies Gelände: **WARNUNG** ab **Gefahrenstufe 3 (erheblich)**
- Freeride Checkpoints: Off piste ausschliesslich eigenes Risiko
- Aktualität der Warnung

Richtlinien für Skifahrer und Snowboarder, Seiten 7 bis 9,
Verhaltensanweisungen – **IM ZWEIFEL NIE!**

http://www.skus.ch/pdf/Richtlinien_Ski_Board_de_2010-S8-9.pdf

(Freeriding – Hors piste – Fuoripista)

Freies Gelände – Off piste - Variantenfahren

**Warnung vor aktueller Lawinengefahr ab Gefahrenstufe 3
– KEINE Sicherungspflicht !**

- Abmahnung durch **SKUS Warntafel 8** (Freies Gelände – Lawinengefahr), sowie
- **Lawinenwarnleuchte (8a) mit gelbem Blinklicht.**

Im Zweifelsfalle: **SKUS-Warntafel 12** „Achtung – Hier keine markierte und kontrollierte Abfahrt“.

Ausnahmsweise: **Örtliche Sperrung** (Warnsignal 8, Seil mit Wimpel).

OFF PISTE: Ausschliessliche Eigenverantwortlichkeit

Die FIS-Regeln gelten auch im freien Gelände!

Wer Markierungen und Signalisationen missachtet und sich den Sicherheitsanweisungen der Pisten- und Rettungsdienste widersetzt, ist im **Unrecht**.

Sanktionen, straf- und zivilrechtliche bei Fremdgefährdung / Gefährdung Dritter.

Freiheits- oder Geldstrafe und Schadenersatz für Such- und Rettungsaktionen.

Jubiläum SKUS (1960 – 2010)



KEINE staatliche Pistenpolizei:

Ordnungs- bzw. Sicherheitsdienst mit Übernahme von Polizeiaufgaben = Bestandteil der Sicherungspflicht

Einschreiten gegen rücksichtslose und unbeherrschte Schneesportler. Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Belehrung und Ermahnung.

Entzug des Fahrausweises (Skipass).

Verzweifung wegen Störung des öffentlichen Verkehrs, StGB 237.

- SKUS- und SBS-Richtlinien (RABU Ziffern 47 u. 48)
- Verordnung über die Personenbeförderung, Art. 60

1. Dezember 2010

 Referat Heinz W. Mathys
Eigenverantwortlichkeit und Verkehrssicherungspflicht

36

Jubiläum SKUS (1960 – 2010)



**Verordnung über die Personenbeförderung (VPB);
bei **Drittgefährdung** Ausschluss vom Transport und
Fahrausweisentzug, VPB 60 Abs. 2 und 3:**

§ Eine Gefährdung Dritter kann namentlich darin bestehen, dass die betreffende Person:

- a. sich rücksichtslos verhalten hat;
- b. einen lawinengefährdeten Hang befahren hat;
- c. Weisungs- und Verbotstafeln, die der Sicherheit dienen, missachtet hat;
- d. sich den Sicherheitsanordnungen des Aufsichts- und des Rettungsdienstes widersetzt hat.

1. Dezember 2010

 Referat Heinz W. Mathys
Eigenverantwortlichkeit und Verkehrssicherungspflicht

37

Jubiläum SKUS (1960 – 2010)



Anhalterecht Privater:

Fahrlässige Tötung, schwere Körperverletzung und Störung des öffentlichen Verkehrs sind Vergehen.

Das Festnahmerecht der Angehörigen der Ordnungs- und Sicherheitsdienste besteht subsidiär zu jenem der staatlichen Polizei, wenn polizeiliche Hilfe nicht rechtzeitig erlangt werden kann.

1. Dezember 2010

 Referat Heinz W. Mathys
Eigenverantwortlichkeit und Verkehrssicherungspflicht

38

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

RESPECT & CONTROL!

Just do it – you can!!

Neuere Publikationen des Referenten Heinz Walter Mathys:

- Eigenverantwortlichkeit und Verkehrssicherungspflicht für Schneesportabfahrten, ZBJV 144 (2008) 645 – 674.

Die Rechtsprechung des Bundesgerichts und der kantonalen Gerichte (Ziff. 8 des Referats) ist abrufbar unter ZBJV-online: www.zbjv.recht.ch.

- Police de la piste : faut-il pénaliser?, *Sicherheit&Recht / Sécurité&Droit* 1/2009, 28 – 35. (Referat gehalten am C.E.R.N.A. in Albertville F).

- Verkehrssicherungspflicht bei Rennveranstaltungen: Skirennfahrer – Pistenbenutzer – Zuschauer, *Sicherheit&Recht / Sécurité&Droit* 1/2008, 59-62.

FORUM GIURIDICO DELLA NEVE, Bormio-Valtellina,
(www.bormioforumneve.eu, de, it, en):

- 2009: Schlitteln und Schneeschuhlaufen, Sommer-Rodelbahnen und Behinderte im Schneesport, ebenfalls publiziert im SKUS-Jahresbericht 2009, 23-36, www.skus.ch.
- 2008: Unfallverhütung auf Schneesportabfahrten, ebenfalls publiziert im SKUS-Jahresbericht 2008, 2-11, www.skus.ch.
- 2007: Ausgewählte Fälle der straf- und zivilrechtlichen Rechtsprechung bei Schneesportunfällen in der Schweiz.
- 2006: Bewegungsfreiheit, Eigenverantwortlichkeit der Skifahrer und Snowboarder und Verkehrssicherungspflicht für Schneesportabfahrten.


INTERNE MITTEILUNGEN SEILBAHNEN SCHWEIZ (IM-SBS), de und fr:

- **IM 3/2010, 15:** Null-Risiko gibt es nicht: Sicherheit – Unfälle – Kommunikation
- **IM 3/2010, 21:** Sesselbahnen: Personensicherungssysteme – Kinderbeförderung
- **IM 1/2010, 12:** Lawinen im freien Gelände: Freeriding und Variantenfahren
- **IM 1/2010, 15:** Hohe Anforderungen an Maschinenführer und Pistenbenützer (gemeinsam mit RA Dr. Fritz Anthamatten)
- **IM 4/2009, Merkblatt / Notice:** Behinderte im Schneesport / Handicapés et sports de neige
- **IM 3/2009, 10:** Rodelbahnen: Fun & Safety

1. Dezember 2010

 Referat Heinz W. Mathys
 Eigenverantwortlichkeit und Verkehrssicherungsamt

42


mobile 5 10 BASPO & SVSS – Die Fachzeitschrift für Sport (dreisprachig)

- **Die Leiter haben Pflichten! / Le moniteur a des obligations / Il monitore ha degli obblighi**
- **Verboten ist nichts, aber ... / Rien n'est interdit, mais ... / Nulla è vietato, ma ...**
- **SKUS: Einzigartiges und international angesehenes Modell / Un modèle unique et apprécié / Un modello unico e apprezzato**

1. Dezember 2010

 Referat Heinz W. Mathys
 Eigenverantwortlichkeit und Verkehrssicherungsamt

43


ONCE AGAIN:
RESPECT & CONTROL!
Just do it – you can!!

1. Dezember 2010

 Referat Heinz W. Mathys
 Eigenverantwortlichkeit und Verkehrssicherungsamt

44

JAHRESBERICHT

1. Personelles

Im Berichtsjahr traten personelle Änderungen ein.

Frau Marianne Buser wurde von der bfu als Geschäftsführerin eingesetzt und Gary Furrer, Swiss-Ski, löste im Stiftungsrat Hans Bigler ab.

Dr. iur. Nicolas Duc und Dr. iur. Fritz Anthamatten wurden vom Stiftungsrat als Einzelmitglieder in die Unfallverhütungskommission gewählt.

Moritz Schwery und lic. iur. Alexander Stüssi vertreten SBS und VöV in der Unfallverhütungskommission.

2. Jahresrechnung 2010

Die Betriebsrechnung 2010 der SKUS schliesst am 31. Dezember bei einem Ertrag von CHF 44'046.40 und eine Aufwand von CHF 41'944.30 mit einem Einnahmenüberschuss von CHF 2'102.10.

Das freie Stiftungskapital beträgt CHF 48'907.05.

3. Zwei- und dreiundzwanzigste Sitzung des SR

Der Stiftungsrat tagte am 21. Januar sowie am 21. April 2010.

Am 21. Januar wurden Dr. iur. Nicolas Duc und Dr. iur. Fritz Anthamatten als Einzelmitglieder in die Unfallverhütungskommission gewählt.

Anlässlich der 23. Sitzung vom 21. April wurden Jahresbericht sowie Jahresrechnung 2009 einstimmig genehmigt.

Ebenfalls einstimmig genehmigt wurden Tätigkeitsprogramm und Budget 2010.

Der Stiftungsrat beschloss, dass Hans-Kaspar Stiffler und Jacky Michelet bis im April 2011 in der Unfallverhütungskommission verbleiben.

Traktandiert war die *Änderung/Ergänzung von Stiftungsurkunde und Reglement SKUS*. Die vom Präsidenten in der Stiftungsurkunde beantragten Änderungen sind Abbild der jahrelang geübten, von der bfu unwidersprochen gebliebenen Praxis des Stiftungsrates. Es handelt sich um unwesentliche Änderungen im Sinne des Stiftungsrechts (Art. 80 bis

89 bis ZGB) sowie der Praxis der eidgenössischen Stiftungsaufsicht. Stifterwillen, Stiftungsvermögen, Mittelbeschaffung und Organisation werden nicht angetastet.

Mit fünf Ja- gegen eine Nein-Stimme beschloss der Stiftungsrat **Eintreten** auf das Traktandum.

Die Änderung/Ergänzung von Stiftungsurkunde und Reglement SKUS ist noch hängig.

4. Kommissionssitzungen

Die Unfallverhütungskommission tagte am 28. April sowie am 15. Juli. Es waren dies die 61. und 62. Sitzung der SKUS neuer Prägung.

An beiden Sitzungen stand die vollständige Überarbeitung der Richtlinien für Anlage, Betrieb und Unterhalt von Schneesportabfahrten sowie derjenigen für Skifahrer und Snowboarder im Mittelpunkt.

5. Gesetzgebung und Rechtsprechung

Gesetzgebung

- **Bundesgesetz über das Bergführerwesen und Anbieten von Risikoaktivitäten**

Das Bundesgesetz, welches auf der parlamentarischen Initiative von Jean-Michel Cina, 00.431, gründet, wurde am 17. Dezember 2010 verabschiedet. Die Referendumsfrist lief am 7. April 2011 unbenützt ab.

Der Geltungsbereich lautet:

Art. 1 Geltungsbereich

1 Dieses Gesetz gilt für gewerbsmässig angebotene Risikoaktivitäten in gebirgigem oder felsigem Gelände und in Bach- oder Flussgebieten, wo:

- a. Absturz- oder Abrutschgefahr oder ein erhöhtes Risiko durch anschwellende Wassermassen, Stein- und Eisschlag oder Lawinen besteht; und
- b. zur Begehung besondere Kenntnisse oder besondere Sicherheitsvorkehrungen erforderlich sind.

2 Diesem Gesetz sind unterstellt:

- a. die Tätigkeit als Bergführer oder Bergführerin;
- b. die Tätigkeit als Schneesportlehrer oder Schneesportlehrerin ausserhalb des Verantwortungsbereichs von Betreibern von Skilift- und Seilbahnanlagen;
- c. Canyoning;
- d. River-Rafting und Wildwasserfahrten;
- e. Bungee-Jumping.

3 Der Bundesrat kann weitere vergleichbare Risikoaktivitäten diesem Gesetz unterstellen; er orientiert sich dabei an den objektiven Gefahren, mit denen bei diesen Aktivitäten zu rechnen ist.

Das Gesetz umfasst zwanzig Artikel. Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Das Gesetz soll am 1. Januar 2013 in Kraft treten.

- **Parlamentarische Initiative von Stéphane Rossini vom 19. März 2010, Sécurité des domaines skiables / Sicherheit in Skigebieten (10.433)**

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen (KVF-NR) beantragte am 16. August 2010 der Initiative sei *keine Folge zu geben*.

Die Initiative wurde im Plenum noch nicht behandelt.

Rechtsprechung

- **Bergunfall an der Jungfrau mit 6 Toten vom 12. Juli 2007**

Der Präsident hat das in Rechtskraft erwachsene Urteil des Militärgerichts 7 vom 20. November 2009 anlässlich der 62. Sitzung vom 15. Juli 2010 (Protokoll Seiten 3 und 4) besprochen.

Eine eingehendere Besprechung, insbesondere in strafprozessualer Hinsicht, erfolgte in der *Zeitschrift Sicherheit & Recht 1/2011, Seiten 70 bis 73*.

- **Kollision zweier Skifahrer auf einer schwarzen Piste vom 8. Januar 2009; Ordonnance pénale (Strafbefehl) vom 18. Dezember 2009**

Mit Strafbefehl wurde der Unfallverursacher wegen fahrlässiger schwerer Körperverletzung zum Nachteil eines Schneesportlehrers verurteilt zu 7 Tagessätzen Geldstrafe zu 100 Franken, bedingt erlassen bei einer Probezeit von 2 Jahren, sowie zu den Verfahrenskosten. Der Strafbefehl erwuchs in *Rechtskraft*.

Der Schneesportlehrer war mit einer dreiköpfigen Gruppe unterwegs. Im Verfahren wurden mehrere Zeugen einvernommen. Beim Schuldspruch fiel die Einvernahme eines nicht der Gruppe des Lehrers angehörenden Zeugen entscheidend ins Gewicht. Der Zeuge hatte ausgesagt, der selbe Skifahrer sei kurz vor dem Zusammenstoss mit dem Schneesportlehrer bei relativ hoher Geschwindigkeit beinahe mit seiner Nichte zusammengestossen. Der Schuldspruch stützt sich auf die FIS-Regeln 2 und 3.

Schweizerische Kommission für Unfallverhütung
auf Schneesportabfahrten SKUS

RA Heinz Walter Mathys
Präsident des Stiftungsrates und
der Unfallverhütungskommission
mathys.snow_safety@bluewin.ch

Oron, 12. April 2011